

Aufgrund der §§ 5 und 44 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert am 09.08.2000 (GV0Bl. M- V S. 360) und der §§ 5 und 6 Absätze 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (AbwAG vom 23. März 1993 GVOBl. M-V S 243) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. S. 916)

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **13.08.2002** folgende

Satzung über die Umlegung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde **N e u e n k i r c h e n** legt die Abwasserabgabe um, die sie für die Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, an das Land zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung de Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich zeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.01. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab 01.01.1995 35,00 DM
ab 01.01.1997 40,00 DM
im Jahr.

§ 5 Heranziehung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 2, Ziff. 2 KAG, wenn dadurch Angaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

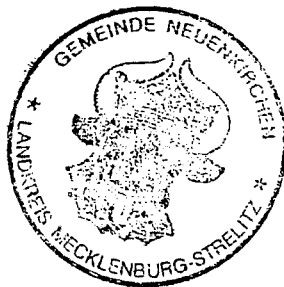
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

beschlossen am : 13.08.2002
genehmigt am : 17.10.2002
ausgefertigt am : 05.11.2002
veröffentlicht am :

Neuenkirchen, den 05.11.02


Ritschel
Bürgermeister

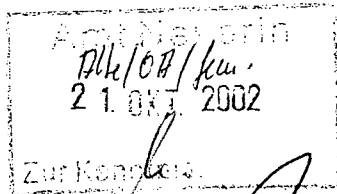


Der Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Der Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz
Woldegker Chaussee 35 • 17235 Neustrelitz

Amt Neverin
für die Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

17039 Neverin



Amt: Kommunalaufsicht
Haus: 4
Zimmer: 418

Auskunft erteilt: Herr Böhme
Fon: (03981) 481-118
Fax: (03981) 481-400

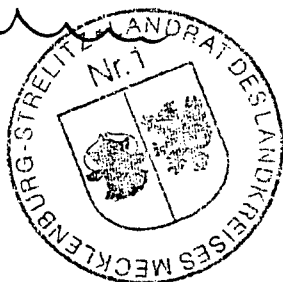
Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: 1511013.5 Meine Nachricht vom: 17.10.2002

Satzung über die Umlegung der Abwasserabgabe der Gemeinde Neuenkirchen, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 13.08.2002

Gemäß § 2 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBL S. 522, ber. am 04.11.99 GVOBL S. 916) genehmige ich die vorgelegte Satzung über die Umlegung der Abwasserabgabe der Gemeinde Neuenkirchen, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 13.08.2002, rückwirkend zum 01. Januar 1995.

Im Auftrage


Böhme



Strelitz

Sparkasse Mecklenburg-

BLZ: 15051732
Kto.-Nr.: 36001660